

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dietmar Schütz, Carl Ewen, Robert Antretter,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/5807 —

Geschwindigkeitsbeschränkungen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

A. Problem

Der motorisierte Ausflugs- und Freizeitverkehr im Wattenmeer belastet dieses sensible und gefährdete Ökosystem. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung gibt es bisher nur für die Zone I der Nationalparks außerhalb der Fahrwasser im Sinne der Seeschiff-fahrtsstraßenordnung; sie ist auf 15 km/h (= 8 kn) festgelegt.

Der Antrag der Fraktion der SPD strebt für den übrigen Bereich eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 12 kn an.

B. Lösung

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt die Annahme des Antrags auf Drucksache 12/5807 in geänderter Fassung:

Mehrheitlich wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 16 kn für den bisher nicht geregelten Bereich empfohlen; 24 kn sollen für Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung gelten, die durch Sichtzeichen begrenzt oder gekennzeichnet sind und außerhalb der Zone I der Nationalparks liegen. Darüber hinaus sollen im Einzelfall Ausnahmen von den beiden Geschwindigkeitsregelungen zugelassen werden.

Einstimmig sind die übrigen Bestandteile der geänderten Fassung des Antrags auf Drucksache 12/5807 angenommen worden.

C. Alternativen

Annahme des Antrags auf Drucksache 12/5807 in unveränderter Fassung.

D. Kosten

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 12/5807 in folgender Fassung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Wattenmeer gehört zu den wertvollsten, aber auch zu den sensibelsten und gefährdetsten Ökosystemen. Seine Schutzwürdigkeit ist unstrittig, die Maßnahmen zu seinem Schutz jedoch noch unzulänglich.

Zu den zahlreichen Belastungsfaktoren für das Ökosystem Wattenmeer zählt auch die starke Inanspruchnahme durch den motorisierten Ausflugs- und Freizeitverkehr.

In der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordFBefV) vom 12. Februar 1992 wird in § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 15 km/h für die Zone I der Nationalparks außerhalb der Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung festgeschrieben.

Für das Befahren der übrigen Wasserflächen der Bundeswasserstraßen fehlen Geschwindigkeitsbeschränkungen. Im Interesse von Fauna und Flora der Nationalparks ist es notwendig, diese Lücke umgehend zu schließen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242), geändert durch die Verordnung vom 5. August 1992 (BGBl. I S. 1505), wie folgt zu ändern:

1. § 3 der NPNordSBefV wird durch die folgenden Absätze 2, 3 und 4 ergänzt:

„(2) Motorisierte Wasserfahrzeuge und Sportfahrzeuge dürfen auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee eine Geschwindigkeit von 16 kn nicht überschreiten, soweit in dieser Verordnung oder nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für das Befahren durch Sichtzeichen begrenzter oder gekennzeichnete Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung außerhalb der jeweiligen Zonen I, ausgenommen Fahrwasser, die nur durch Beprikkung gekennzeichnet sind, ist eine Geschwindigkeit bis zu 24 kn zugelassen.

(4) Die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundes kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird“.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „15 km/h“ durch die Angabe „8 kn“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 bis 4 und des § 4 Abs. 3 Satz 1 gelten nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6.“
4. Verstöße gegen die Grundregel des § 2 sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.'

Bonn, den 19. April 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

I.

Der Antrag auf Drucksache 12/5807 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 185. Sitzung am 28. Oktober 1993 an den Ausschuß für Verkehr zur Federführung sowie den Sportausschuß, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 19. Januar 1994 den Antrag einstimmig angenommen. Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat am 19. Januar 1994 dem federführenden Verkehrsausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der Sportausschuß hat am 9. März 1994 mit neun Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen fünf Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste den Antrag mit folgender Änderung angenommen:

Der § 2 der NPNordSBefV wird ergänzt durch folgenden zweiten Satz:

„Motorisierte Wasserfahrzeuge und Sportfahrzeuge dürfen auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 24 Knoten auf den gekennzeichneten Fahrwassern außerhalb der Zone I, von 16 Knoten auf gekennzeichneten Fahrwassern innerhalb der Zone I und ansonsten von 16 Knoten nicht überschreiten.“

Der Ausschuß für Verkehr hat den Antrag in seiner 63. Sitzung am 13. April 1994 beraten und in der Fassung der Beschlußempfehlung angenommen.

II.

a) Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/5807 strebt eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 12 kn für motorisierte Wasser- und Sportfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks an. Die bereits geltende Geschwindigkeitsbegrenzung für die Zone I außerhalb der Fahrwasser sollte jedoch beibehalten werden, wobei die Angabe statt in km/h jetzt in Knoten ausgedrückt werden sollte. Von den Geschwindigkeitsbeschränkungen sollten Dienstfahrten, Seenotrettungsfahrzeuge sowie Wasserfahrzeuge, die sich in Seenot oder sonst unmittel-

bar drohender Gefahr befinden, ausgenommen werden.

b) Dem federführenden Ausschuß für Verkehr wie den drei mitberatenden Ausschüssen lag bei ihren Beratungen eine von den Bundesministerien für Verkehr sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitete Fünf-Punkte-Regelung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordsee mit folgendem Inhalt vor:

1. Motorisierte Wasserfahrzeuge und Sportfahrzeuge dürfen auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks eine Geschwindigkeit von 16 Knoten (= 29,6 km/h) nicht überschreiten, soweit in der Befahrensregelung oder nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Für das Befahren der Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparks ist eine Geschwindigkeit bis zu 8 Knoten (= 14,8 km/h), für das Befahren betonnter Fahrwasser eine Geschwindigkeit bis zu 12 Knoten (= 22,2 km/h) zugelassen.
3. Für das Befahren betonnter Fahrwasser außerhalb der jeweiligen Zonen I der Nationalparks ist eine Geschwindigkeit bis zu 24 Knoten (= 44,4 km/h) zugelassen.
4. Die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundes kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 1 bis 3 zulassen, soweit dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird.
5. Verstöße gegen die Grundregel des § 2 der Befahrensregelung sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Diese Regelung sollte mit Wirkung zum 1. Mai 1994 in Kraft gesetzt und zugleich die Versuchsphase der Befahrensregelung bis zum 31. März 1999 (bisher 31. März 1996) verlängert werden, um über einen längeren Zeitraum Erfahrungen mit der Geschwindigkeitsregelung sammeln zu können.

III.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß für Verkehr wird die in der Beschlußempfehlung vorgeschlagene abgestufte Geschwindigkeitsregelung den unterschiedlichen Gegebenheiten und Interessenlagen im Wattenmeer besser gerecht als eine generelle 12-Knotenregelung. Dabei sei hervorzuheben, daß für die sensiblen Zonen außerhalb der Fahrwasser weiterhin eine Geschwindig-

keitsbegrenzung von 8 Knoten bestehen bleibe und der Schutz dieser Gebiete durch die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 16 Knoten für die Fahrwasserstrecken erhöht werden solle. Die 24-Knotenregelung liege im Interesse der Schifffahrt und sei vertretbar, da sie auf die nur durch Betonung gekennzeichneten Fahrwasser außerhalb der sensiblen Zone I beschränkt werde, wobei im schleswig-holsteinischen Wattenmeer ca. 69 % und im niedersächsischen Wattenmeer ca. 60 % der Fahrwasserstrecken von dieser Ausnahmereglung betroffen werde. Mit einer Geschwindigkeitsregelung könne, da schon nicht von der Ermächtigung zum Erlass der Befahrensverordnung im Bundeswasserstraßengesetz gedeckt, nicht die Zahl an Feriengästen und Tagesausflüglern im betroffenen Gebiet beeinflußt werden. Im übrigen zähle es nicht zu den Aufgaben des Ausschusses, mit einer Geschwindigkeitsregelung in ein Konkurrenzverhältnis von Reedereien einzugreifen. Die vorgeschlagene Ermächtigung an die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, Ausnahmen von der Beschränkung der Geschwindigkeit auf 16 oder 24 kn zuzulassen, biete die Möglichkeit, technische Entwicklungen auf den Gebieten des Schiffbaus, der Verkehrssicherungssysteme und der Meerestechnik berücksichtigen zu können. Die Geltungsdauer der Verordnung sollte bis 1999 verlängert werden, um genügend Erfahrungen mit der Geschwindigkeitsregelung zu sammeln. In dieser Zeit sollte durch ein Forschungsgutachten geklärt werden, ob und ggf. welchen Einfluß die vorgesehene Geschwindigkeitsregelung auf das Verhalten der Tierwelt im Wattenmeer habe.

Die Fraktion der SPD hat an der von ihr vorgeschlagenen generellen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 12 kn festgehalten, um angesichts der starken Inanspruchnahme des Wattenmeers durch den Ausflugs- und Fährverkehr zu einem wirksameren Schutz zu kommen. Schädliche Auswirkungen zu Lasten der Flora und Fauna der Nationalparke, im Einzelfall aber auch Gefährdungen von Menschen seien durch Hochgeschwindigkeitsschiffe und deren Wellen, bei denen nicht die Höhe, sondern die Energie und ihre erst mit einer gewissen Distanz zum Schiff auftretenden Wirkung bedeutsam seien, sowie des von den Schiffen ausgehenden Lärms zu befürchten. Auch die vorgeschlagene Befristung der Geschwindigkeitsregelung bis 1999 gebe keinen Anlaß, auf die verlangte generelle Beschränkung auf 12 kn zu verzichten. Die aufgrund der zugelassenen höheren Geschwindigkeiten absehbare Einführung von mehreren Hochgeschwindigkeitsschiffen im Ausflugs- und Fährverkehr sowie die sonstigen hiermit verbundenen Investitionen z. B. in Hafeneinrichtungen dürften eine spätere Änderung der Geschwindigkeitsregelung unwahrscheinlich erscheinen lassen, selbst wenn dies durch Forschungsergebnisse nahegelegt werde.

Im Ausschuß für Verkehr ist Abschnitt II Nr. 1 (abgestufte Geschwindigkeitsregelung) der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden. Die übrigen Teile der Beschlußempfehlung wurden einstimmig verabschiedet.

Bonn, den 19. April 1994

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

Berichterstatler

